

## NEUFASSUNG

### **Bericht der Verwaltung für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) am 19. Dezember 2013**

#### **Information über das Förderprogramm des Landes Bremen „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ aus Anlass einer Überprüfung durch den Rechnungs- hof der Freien Hansestadt Bremen**

#### **A. SACHDARSTELLUNG**

##### **1. Veranlassung und Ausgangslage**

Im Zeitraum März bis Mai 2013 hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Förderprogramme des Landes Bremen „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ und „Ersatz von Elektroheizungen“ überprüft. Die Prüfungsmitteilung ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) am 20.06.13 zugegangen. Der SUBV hat zu der Prüfungsmitteilung mit Vermerk vom 28.08.13 Stellung genommen.

Zum Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ hat der Rechnungshof dem SUBV die Prüfung insbesondere folgender Fragestellungen empfohlen und darum gebeten, der zuständigen Deputation hierzu einen Bericht vorzulegen:

- Möglichkeit einer Förderabwicklung durch die Bremer Aufbaubank
- denkbare Umstellung des Programms auf Darlehensförderung
- Verhältnis von Landesförderung und KfW-Förderung
- denkbare Bindung der Förderung an die Beauftragung von Fachbetrieben

Zudem soll ein Ländervergleich über die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen im Gebäudebestand erstellt werden. Zum Verfahren hat der Rechnungshof gebeten, den Entwurf der Deputationsvorlage vor dessen Befassung in der Deputation zur Kenntnis zu erhalten.

Mit Schreiben vom 05.12.13, beim SUBV per E-Mail am 09.12.13 eingegangen, hat der Rechnungshof zum Bericht der Verwaltung Stellung genommen und gebeten, die Deputation über seine Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. Der vorliegende Bericht

ist insoweit gegenüber der Berichtsfassung vom 03.12.13 ergänzt worden (gelbe bzw. im Schwarz-Weiß-Ausdruck graue Markierung).

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist eines der zentralen Handlungsfelder der Klimaschutzpolitik. Das Land Bremen fördert deshalb bereits seit 1993 die Wärmedämmung von älteren Wohngebäuden im Rahmen des Programms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“. Mit dem Programm werden hochwertige Dämmungen an Einfamilienhäusern, kleineren Mehrfamilienhäusern und an Eigentumswohnungen unterstützt. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss pro Quadratmeter gedämmter Fläche an Dach, Dachboden, Außenwand oder Kellerdecke.

Eine Auswertung des Förderprogramms für die Jahre 2004/2005 hatte ergeben, dass geförderte Dämmmaßnahmen zu 57 % an Einfamilienhäusern und zu 43 % an Mehrfamilienhäusern vorgenommen worden sind. Die meisten Dämmmaßnahmen erfolgten an Gebäuden von vor 1968 und hiervon insbesondere an Häusern aus der Zeit zwischen 1919 und 1948. Dagegen fanden an Häusern aus 1978 und danach kaum Dämmaktivitäten statt.

Mehr als 60 % der gesamten Dämmmaßnahmen entfallen auf die Dämmung der Gebäudeaußenwand und gut 30 % auf die Dämmung des Daches. Dachbodendämmungen oder Dämmungen des Mauerzwischenraumes bei einem zweischaligen Mauerwerk machen jeweils rund 3 % der Förderfälle aus, und rund 1 % der Projekte entfallen auf Kellerdeckendämmungen. Die Verteilung veranschaulicht die nachfolgende Grafik:

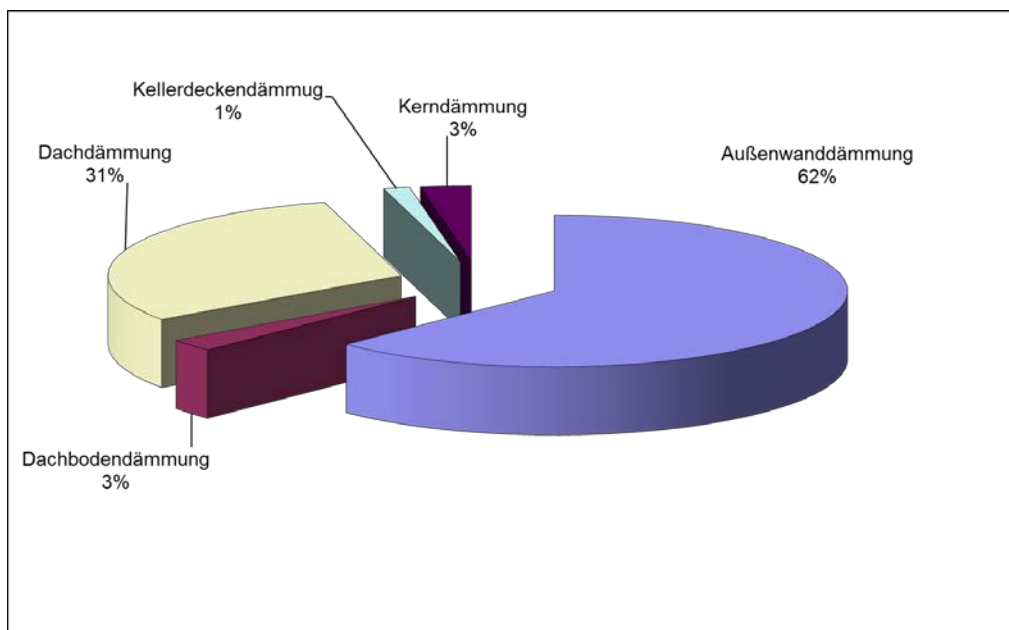


Abbildung 1: Durchschnittliche Anteile verschiedener Dämmmaßnahmen an den gesamten Dämmmaßnahmen im Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ (Land Bremen)

Im Durchschnitt aller Förderungen werden die Projekte mit rd. 2.000 € gefördert. Mit dem Förderprogramm wurden im Förderzeitraum 1993 bis 2012 insgesamt rund 8.500 Projekte mit einem Fördervolumen von rund 15,3 Mio. Euro unterstützt. Davon flossen rund 80 % der Fördermittel in stadtbremische und rund 20 % in Bremerhavener Projekte. Durch alle im genannten Zeitraum umgesetzten Maßnahmen werden jährlich rund 37.000 Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden. Die Entwicklung des Förderprogramms und seine CO<sub>2</sub>-Effekte zeigt die nachfolgende Grafik:

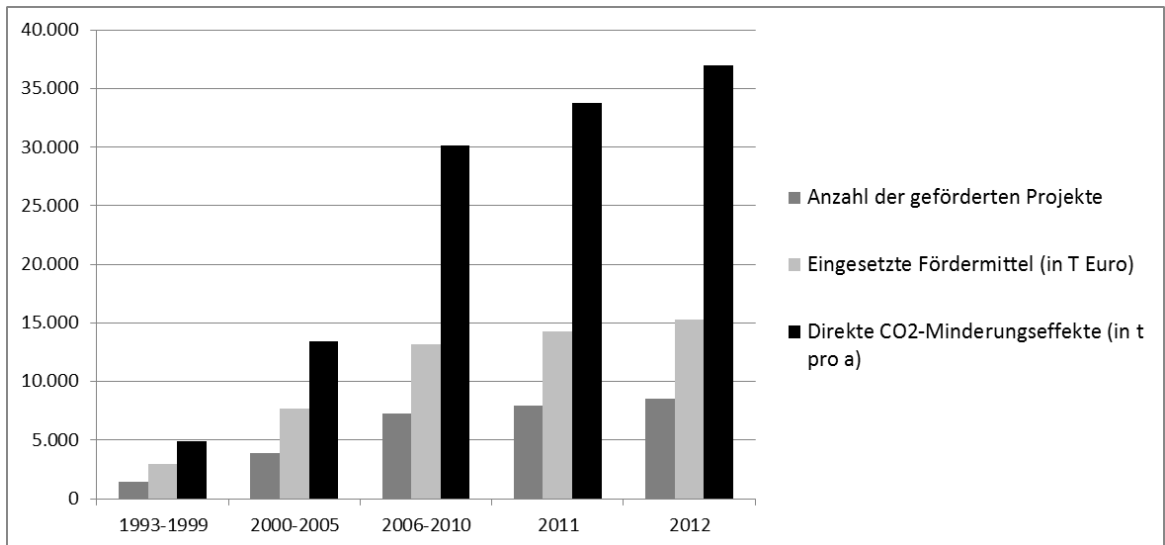


Abbildung 2: Entwicklung des Förderprogramms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ 1993 bis 2012: geförderte Projekte, eingesetzte Fördermittel, erreichte CO<sub>2</sub>-Minderung (kumulierte Werte – Land Bremen)

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands hat viele positive Wirkungen: die Gebäudesubstanz wird verbessert, die Heizkosten werden reduziert, und die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden gesenkt. Durch Erhöhungen der Dämmstandards sowie Senkungen der Förderbeträge in den Jahren 2005 und 2008 konnte die Fördereffizienz des Förderprogramms, das heißt das Verhältnis von eingesetzten Fördermitteln zu den CO<sub>2</sub>-Minderungseffekten, beachtlich gesteigert werden. So wurde in 1993 für einen Förder-Euro eine CO<sub>2</sub>-Minderung von rund 1,7 kg CO<sub>2</sub>-Minderung erreicht gegenüber 3,2 kg in 2012. Das heißt die Fördereffizienz hat sich innerhalb der Programmlaufzeit nahezu verdoppelt. Das Verhältnis von eingesetzten Fördermitteln zu den CO<sub>2</sub>-Minderungseffekten in den einzelnen Programmjahren veranschaulicht die nachfolgende Grafik:

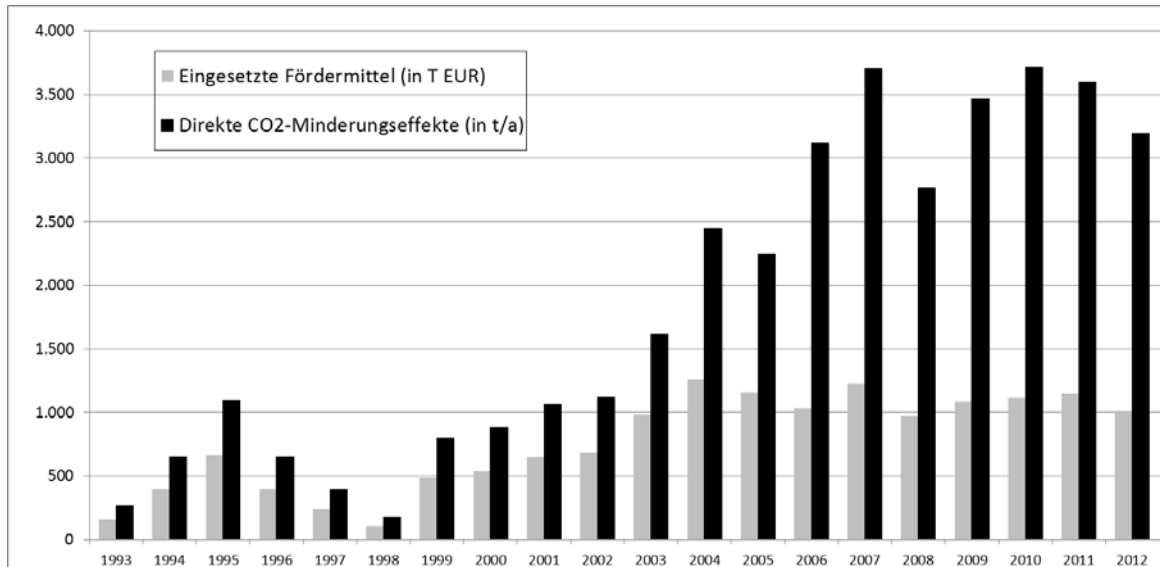


Abbildung 3: Entwicklung der Fördereffizienz des Förderprogramms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ 1993 bis 2012 (Land Bremen)

Neben ihren ökologischen Effekten geben die Breitenförderprogramme auch positive regionalwirtschaftliche Impulse. Insbesondere die Sanierung von Altbauten ist ein arbeitsintensiver Bereich, der vor allem kleinen Handwerksbetrieben Beschäftigung bietet. Das Förderprogramm trägt damit auch zur Schaffung beziehungsweise Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region bei. Mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen ist das Programm ein wichtiger Baustein der bremischen Klimaschutzstrategie und soll daher auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

## 2. Vergleich der Förderprogramme im Bundesgebiet

### 2.1. Ländervergleich

Der Rechnungshof hat dem SUBV empfohlen, der zuständigen Deputation über die Förderung in den anderen Bundesländern zu berichten und die bremische Förderung mit der der anderen Länder zu vergleichen. Aus dem Ergebnis des Vergleichs zieht der Rechnungshof den Schluss, dass die anderen Länder keine mit Bremen vergleichbare Förderung anbieten.

Im Rahmen der hierzu durchgeführten Recherche hat sich gezeigt, dass sich die Förderbedingungen in den Stadtstaaten von denen in den Flächenländern in verschiedener Hinsicht unterscheiden. Für einen adäquaten Vergleich wurde daher auch die Fördersituation in vergleichbaren Großstädten und Städten mittlerer Größe untersucht und in den Vergleich mit einbezogen (vgl. **Anlagen 1 und 2**).

Alle Bundesländer bieten eine Förderung an, mit der Privatpersonen bei der energetischen Wohngebäudesanierung unterstützt werden. Neben Bremen fördern auch andere Länder (Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen, Berlin und Baden-Württemberg) durch Zuschüsse. Die Auffassung des Rechnungshofs, dass in keinem der Bundesländer eine mit Bremen vergleichbare Förderung angeboten wird, kann daher nicht geteilt werden. Darlehen werden überwiegend dort gewährt, wo mit der Förderung primär Wohnungsbaugesellschaften angesprochen werden. Dabei weisen die Förderbedingungen in den fördernden Ländern strukturelle Unterschiede auf.

In den Flächenländern sowie im Land Berlin ist die Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung vielfach an eine soziale Wohnraumförderung gekoppelt, sie wird einkommensabhängig oder nur in bestimmten Stadtentwicklungsgebieten gewährt, oder sie steht nur für Investoren bzw. Eigentümer von Mietwohnungen zur Verfügung. Je nach Schwerpunktsetzung der Förderung sind auch die energetischen Anforderungen in den Ländern unterschiedlich. Während einige Länder, in denen energetische Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer sozialen Wohnraumförderung stehen, lediglich den energetischen Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) für Bestandsgebäude fordern, sind Förderungen anderer Länder an die energetischen Anforderungen der Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur energieeffizienten Gebäudesanierung gekoppelt. In den meisten Flächenländern wird die Förderung als Darlehen gewährt. Nur Hamburg, Schleswig-Holstein und teilweise Berlin fördern die energetische Wohngebäudesanierung wie Bremen mit einem Zuschuss. Die Kreditförderung ist insbesondere dann an die energetischen Anforderungen der KfW gekoppelt, wenn ein Bundesland den KfW-Kredit durch einen Landeskredit verbilligt. Insofern ist die Kumulierung der Landesförderung mit der Bundesförderung in allen Ländern zulässig, teilweise sogar Voraussetzung. Die Förderhöhe beträgt in den meisten Ländern maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Die Förderung in den meisten Bundesländern ist damit mit der bremischen Förderung nicht direkt vergleichbar, die einkommensunabhängig Privatpersonen als privaten Gebäude-/Wohnungseigentümern gewährt wird und mit der nicht primär stadtentwicklungspolitische Ziele verfolgt werden. Wegen dieser spezifischen Zielgruppe wurde in Bremen die Zuschussförderung eingeführt, die eine weitaus höhere Akzeptanz findet als eine Darlehensförderung.

## 2.2. Städtevergleich

Abweichend von der Förderung in den Bundesländern stellt sich die Fördersituation in den Kommunen wie folgt dar (vgl. **Anlage 2**). Von den elf größten Städten Deutschlands (Stand: 2012)<sup>1</sup> bieten neben Bremen fünf (Hamburg, München, Stuttgart, Düs-

---

<sup>1</sup> In absteigender Reihenfolge: Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt, Essen, Dortmund, Stuttgart, Düsseldorf, Bremen, Hannover

seldorf, Hannover) eine bauteilbezogene Zuschussförderung ähnlich der in Bremen an. Daneben fördern auch Städte mittlerer Größe wie z.B. Mannheim und Wiesbaden sowie Münster und Freiburg durch Zuschüsse die energetische Wohngebäudesanierung. Als Klimaschutzmaßnahme ihres Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts 2020 (InEKK) plant zurzeit auch die Stadt Oldenburg die Einführung eines Förderprogramms zur energetischen Altbausanierung, mit dem Einzelmaßnahmen durch Zuschüsse gefördert werden sollen.

Die Förderung in den genannten Städten umfasst im Wesentlichen die Maßnahmen Außenwand-, Dach- und Dachboden- sowie die Kellerdeckendämmung, die auch nach dem bremischen Förderprogramm unterstützt werden. Die Dämmung des Mauerzwischenraums (Kerndämmung) wird von den in diese Betrachtung einbezogenen Städten außer in Bremen nur noch in Hamburg und Münster angeboten. Dies ist vermutlich auf die typische Konstruktionsweise der Gebäudehülle von Bestandsgebäuden in Norddeutschland zurückzuführen, die meistens aus einem zweischaligen Mauerwerk mit einer Hohlschicht besteht. In südlicheren Gegenden Deutschlands ist diese Konstruktionsweise bei älteren Bestandsgebäuden hingegen kaum anzutreffen, womit sich eine Förderung der Kerndämmung erübrigt.

Neben den genannten Maßnahmen fördern die anderen Städte vielfach auch den Einbau neuer Fenster, einer neuen Heizung einschließlich des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage sowie eine Energieberatung bzw. Baubegleitung. Zudem werden umfassendere Dämmmaßnahmen oder ein hochwertiger Dämmstandard durch einen Bonus gefördert.

Mit Ausnahme von München, wo Dämmmaßnahmen je m<sup>2</sup> Wohnfläche gefördert werden, erfolgt die Förderung in den anderen untersuchten Städten je m<sup>2</sup> Dämmfläche. Wegen dieser Abweichung von der im Wesentlichen angewandten Fördersystematik ist München nicht in den nachfolgenden grafischen Darstellungen enthalten. Hilfsweise wurden für eine vergleichende Betrachtung statt dessen Fördersätze für die verschiedenen Dämmmaßnahmen anhand von Referenzgebäuden berechnet. Aussagen dazu sind in den Ausführungen zu diesen Maßnahmen enthalten.

Eine Kumulierung der kommunalen Förderung mit der Bundesförderung ist in allen Städten grundsätzlich möglich. In Stuttgart wird die städtische Förderung bei Inanspruchnahme der Bundesförderung jedoch um 20 Prozent gekürzt. In Düsseldorf ist eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen möglich, sofern dadurch nicht 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten werden.

In Bremen sind die Fördersätze und Dämmstandards des Förderprogramms zuletzt in 2008 angepasst worden. Damit wurde der technischen Weiterentwicklung im Dämmstoffbereich Rechnung getragen, die es ermöglicht hat, bei einer gegebenen Dämmschichtdicke eine höhere Dämmwirkung der Dämmstoffe und damit eine höhere Energieeinsparung zu erzielen. Unter Berücksichtigung einer Anhebung der wärme-

technischen Anforderungen wurden die Förderbeträge damit gegenüber der Förderrichtlinie von 2005 im Wesentlichen gesenkt.

Bei dem nachfolgenden Vergleich der Fördersätze für die verschiedenen Dämmmaßnahmen in den untersuchten Städten ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Mindestdämmstärken aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen der Förderung teilweise voneinander abweichen. So werden Förderungen in einigen Kommunen z.B. von Qualitätssicherungsmaßnahmen abhängig gemacht.

### **2.2.1. Förderung der Außenwanddämmung**

Bei einem ungedämmten Gebäude entweicht rund ein Drittel der Heizenergie durch die Außenwände. Durch deren Dämmung können insofern beachtliche Energieeinspareffekte erzielt werden. Bei der Festlegung der förderfähigen Dämmschichtdicke sind diese Effekte mit den Möglichkeiten einer sinnvollen technischen Umsetzbarkeit der Dämmmaßnahme sowie mit dem Herstellungsaufwand für den Dämmstoff abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ab einer bestimmten Dicke des Dämmstoffs die zusätzlichen Einspareffekte durch eine Erhöhung der Dämmstoffdicke immer geringer werden, wobei der Energieaufwand für die Herstellung dickerer Dämmstoffe steigt und damit einen gegenläufigen Effekt bewirken kann. Dämmstärken der Außenwand von über 14 cm können zudem technische Probleme hervorrufen, wie z.B. ein für die Dämmdicke zu geringer Dachüberstand oder eine Einengung der ohnehin schmalen Gänge zwischen den für Bremen typischen Reihenhauszeilen.

Der Fördersatz pro  $\text{m}^2$  Dämmfläche für eine Außenwanddämmung liegt im Städtevergleich zwischen 5,00 Euro und 25,00 Euro. Mit 14,00 Euro/ $\text{m}^2$  liegt Bremen damit etwas über dem Durchschnitt der betrachteten Städte. Hierzu ist festzustellen, dass die Ermittlung der förderfähigen Flächen in Bremen von derjenigen in den anderen Kommunen abweicht. Während nach den Förderprogrammen der anderen Kommunen diese Flächen in der Regel auf der Grundlage von Handwerkerangeboten ermittelt werden, die unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) erstellt werden, erfolgt die Ermittlung der förderfähigen Flächen nach dem Bremer Programm aufgrund von Zeichnungen und Flächenberechnungen des Antragstellers. Hierbei werden Wandöffnungen für Fenster und Türen bis  $1 \text{ m}^2$  Größe übermessen, während die VOB ein Übermessen von Öffnungen bis zu  $2,5 \text{ m}^2$  vorsieht. Die bremische Variante der Flächenermittlung bildet die tatsächliche Dämmfläche daher genauer ab und führt im Ergebnis zu einer verhältnismäßig geringeren Förderung als die beschriebene andere Variante. Dies wirkt sich insbesondere bei der Außenwanddämmung mit einer Vielzahl von Fenstern aus. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die bremische Förderung im Städtevergleich mindestens im Durchschnitt liegt.

Besonders hoch ist der Fördersatz für die Außenwanddämmung in der Stadt München mit rund 54,00 Euro pro m<sup>2</sup> Dämmfläche. Wie bereits unter Ziffer 3.2 beschrieben, wird die Förderung dort pro m<sup>2</sup> Wohnfläche gewährt. Für einen Vergleich wurden die Fördersätze für die verschiedenen Dämmmaßnahmen anhand von Referenzgebäuden, die bestimmte Flächenwerte für die relevanten Bauteile (z.B. Außenwand, Dach) aufweisen, auf eine Förderung pro m<sup>2</sup> Dämmfläche umgerechnet. Bei einer solchen Umrechnung können Ungenauigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

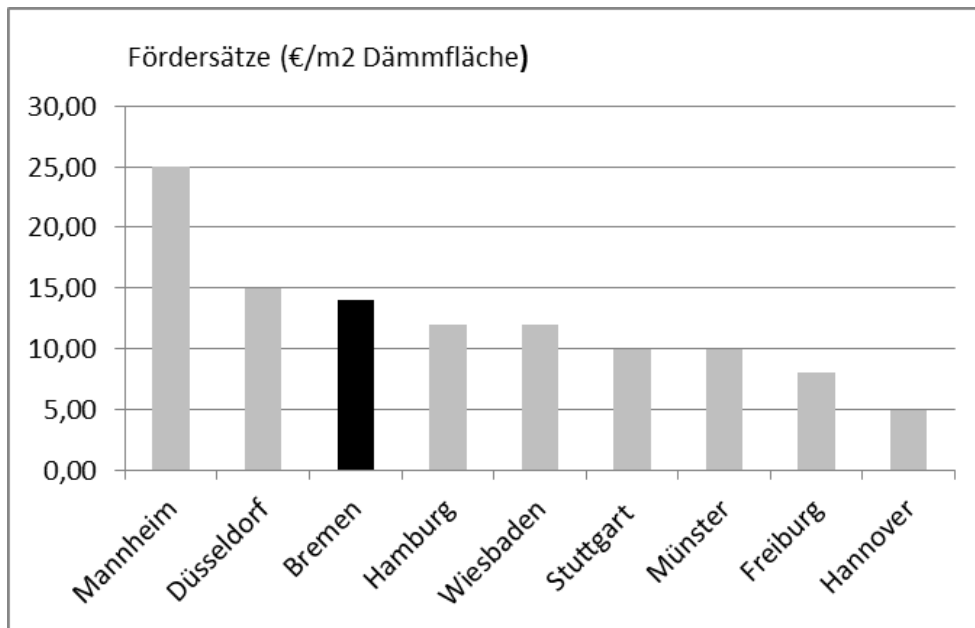


Abbildung 4: Fördersätze für Außenwanddämmungen im Städtevergleich

### 2.2.2. Förderung der Kerndämmung

Eine Kerndämmung ist empfehlenswert für Gebäude, deren Fassade aus städtebaulicher oder architektonischer Sicht erhalten bleiben soll. Voraussetzung für diese Dämmvariante ist ein zweischaliger Aufbau der Außenwand. Die Kerndämmung ist die finanziell günstigste Dämmvariante. Aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, die Qualität der Dämmausführung zu kontrollieren. Bei dieser Maßnahme wird nach dem Einblasen des Dämmmaterials mit Hilfe einer Thermografie (Wärmebildaufnahme) überprüft, ob der Mauerzwischenraum vollständig verfüllt wurde. Aus diesem Grunde wird die Kerndämmung in Bremen nur in Verbindung mit einer Thermografie gefördert. In den drei fördernden Kommunen Bremen, Hamburg und Münster sind die Fördersätze identisch.



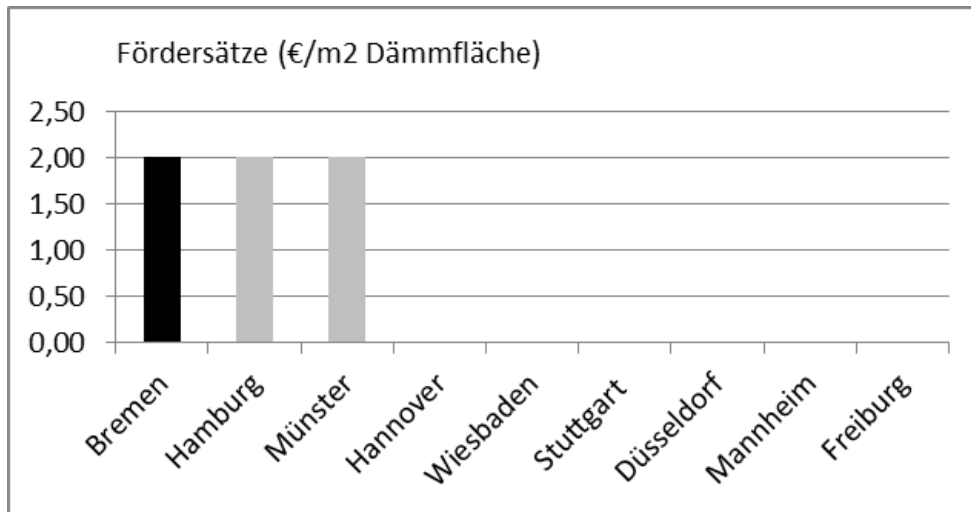


Abbildung 5: Fördersätze für Kerndämmungen im Städtevergleich

### 2.2.3. Förderung der Dachdämmung

Dächer werden meist gedämmt, wenn das Dachgeschoss neuen Wohnraum liefern soll oder das Dach neu eingedeckt werden muss. Die Dachsanierung ist ein geeigneter Anlass für die Dachdämmung, weil die Grundkosten ohnehin fällig sind. Durch eine Dachsanierung können die Energiekosten beachtlich gesenkt werden. Denn ähnlich wie bei der Außenwand entweicht auch durchs Dach rund ein Drittel der Heizenergie.

Bremen fördert die Dachdämmung – wie andere Städte zum Teil auch – in Kombination mit einer Luftdichtheitsmessung, dem sogenannten Blower-Door-Test, einer Qualitätssicherungsmaßnahme, mit der die fachgerechte handwerkliche Ausführung überprüft wird, denn insbesondere bei der Dämmung des Daches kommt es wesentlich auf eine luftdichte Ausführung an, um den Einsparerfolg der Dämmmaßnahme sicherzustellen.

Im Städtevergleich wird die Dämmung des Dachs zwischen 5,00 Euro und 25,00 Euro pro m<sup>2</sup> Dämmfläche gefördert. Bremen liegt mit seinem Fördersatz von 6,00 Euro 50 % unter dem Durchschnitt der betrachteten Städte. Die Berechnung der Förderung in München hat einen durchschnittlichen Fördersatz von rund 6,50 Euro ergeben.

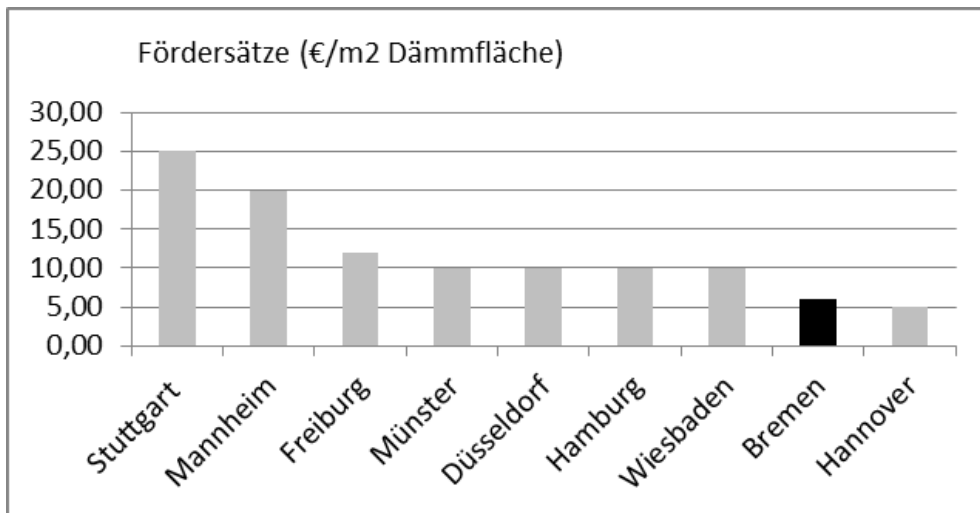


Abbildung 6: Fördersätze für Dachdämmungen im Städtevergleich

#### 2.2.4. Förderung der Dachbodendämmung

Die Dämmung der obersten Geschosdecke (Dachbodendämmung) ist eine wirtschaftlich günstige Alternative zur Dachdämmung. Sie ist in der Regel sinnvoll, wenn der Dachbodenraum nicht genutzt wird.

Im Durchschnitt der betrachteten Städte wird die Dachbodendämmung mit rund 6,00 Euro pro m<sup>2</sup> gefördert. Damit liegt die bremische Förderung mit 4,50 Euro pro m<sup>2</sup> 30 % unter dem Durchschnitt. Die Berechnung der Förderung in München hat einen durchschnittlichen Fördersatz von rund 22,50 Euro ergeben. Die Stadt Stuttgart fördert keine entsprechenden Dämmungen.

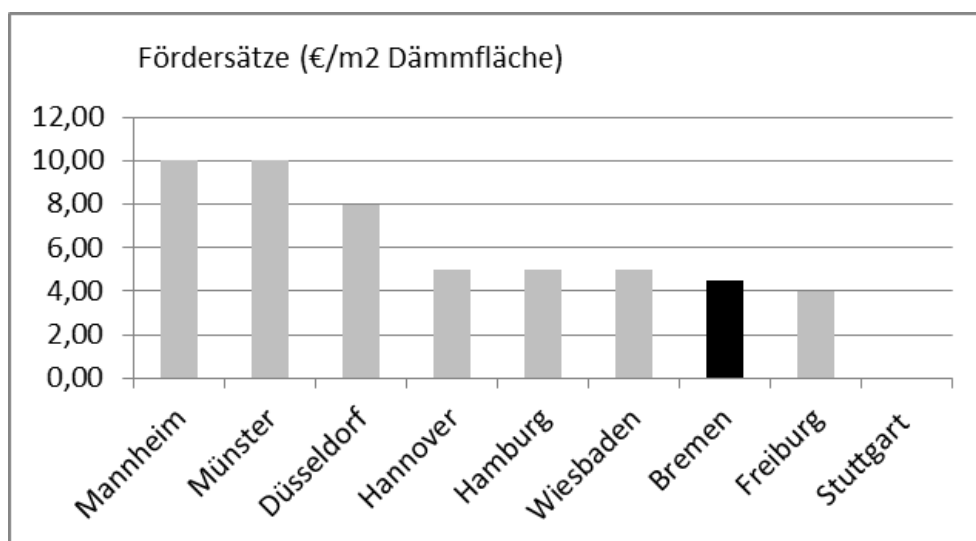


Abbildung 7: Fördersätze für Dachbodendämmungen im Städtevergleich

### 2.2.5. Förderung der Kellerdecken-/Sohledämmung

Zwischendecken wie die Kellerdecke zu dämmen, ist immer dort sinnvoll, wo kalte Räume an warme, bewohnte Räume angrenzen und der Wärmeverlust sehr hoch ist. Wird der Keller nicht beheizt, empfiehlt es sich, eine Kellerdecke von unten zu dämmen, im anderen Fall bietet sich eine Dämmung der Sohle an. Entsprechende Dämmungen sind wie die Dachbodendämmung relativ preisgünstig. Dem angepasst sind die Fördersätze. Im Städtevergleich beträgt die Förderung für diese Dämmmaßnahme zwischen 4,00 Euro und 8,00 Euro. Mit 4,50 Euro ist die bremische Förderung pro  $\text{m}^2$  Dämmfläche damit um rund 50 % geringer als der Höchstwert und um rund 14 % geringer als der durchschnittliche Fördersatz. Die Berechnung der Förderung in München hat einen durchschnittlichen Fördersatz von rund 23,00 Euro bei einer Dämmdicke von 14 cm ergeben. Die Städte Stuttgart und Mannheim fördern keine entsprechenden Dämmungen.

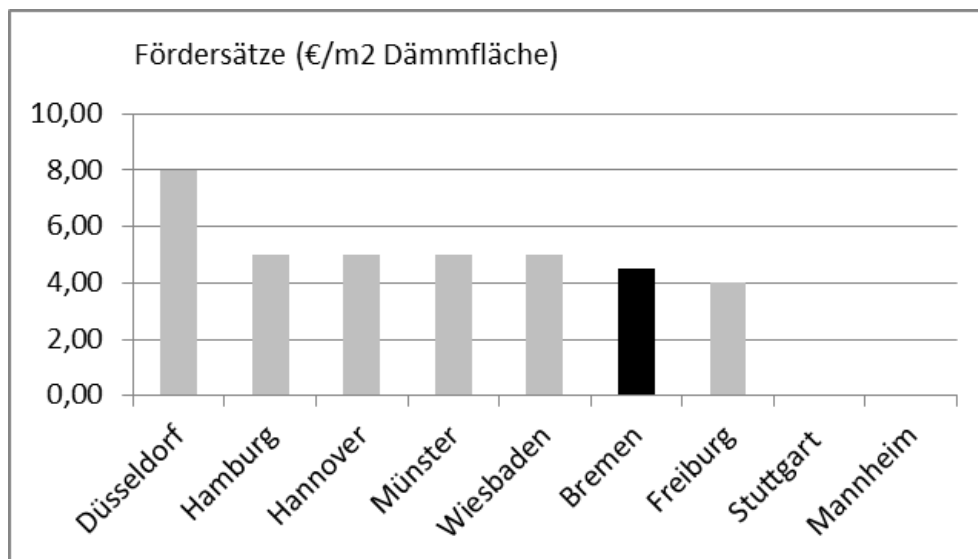


Abbildung 8: Fördersätze für Kellerdecken-/Sohledämmungen im Städtevergleich

### 2.2.6. Zusammenfassung des Städtevergleichs

Die Auswertung des Städtevergleichs zeigt, dass neben Bremen viele weitere Kommunen die energetische Sanierung des Gebäudebestands mit einer Zuschussförderung unterstützen bzw. wie die Stadt Oldenburg die Einführung einer entsprechenden Förderung konkret planen. Gefördert werden im Wesentlichen die auch in Bremen unterstützten Maßnahmen wie Außenwand-, Dach-, Dachboden- sowie Kellerdeckendämmungen. Die Dämmung des Mauerzwischenraums wird außer in Bremen nur noch in Hamburg und Münster gefördert. Darüber hinaus fördern andere Städte vielfach weitere Maßnahmen wie beispielsweise Fenster, Innendämmungen oder

Heizungsanlagen. Die zu fördernden Gebäude müssen nach den Förderbestimmungen der meisten Kommunen vor dem 01.01.1995 errichtet sein, in Einzelfällen ist das Baualter des Gebäudes irrelevant. Wie in Bremen sind die kommunalen Förderzuschüsse grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen, insbesondere der Bundesförderung, kumulierbar. Nur in Einzelfällen ist die kommunale Förderung bei Inanspruchnahme einer Förderung Dritter eingeschränkt.

Nach den Erfahrungen mit dem bremischen Förderprogramm kann mit der kommunalen Zuschussförderung ein Sanierungspotenzial erschlossen werden, das mit der existierenden Bundesförderung allein nicht realisierbar wäre. Die hierzu in Bremen festgelegten Fördersätze für die verschiedenen Dämmmaßnahmen liegen bei Betrachtung aller Maßnahmen in den untersuchten Städten zusammen um rund 16 Prozent unter dem Durchschnitt. Demgegenüber liegt die in Bremen geforderte Dämmdicke bei entsprechender Betrachtung aller Maßnahmen nur um rund 7 Prozent unter dem Durchschnitt aller untersuchten Städte.

### **3. Anregungen des Rechnungshofs zur Modifizierung des bremischen Förderprogramms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“**

Der Rechnungshof regt an, einige Verfahrensweisen anderer Länder bei der Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung für das Bremer Förderprogramm zu übernehmen. Hierzu gehört die Übertragung der Förderabwicklung auf die Bremer Aufbaubank, der Wegfall der bremischen Förderung bei adäquater Förderung Dritter (z.B. KfW), Vergabe der Förderung als Darlehen sowie die Bindung der Förderung an die Ausführung der Wärmeschutzmaßnahmen durch einen Fachbetrieb. Zudem empfiehlt der Rechnungshof zu prüfen, ob vor der Umsetzung der zu fördernden Wärmeschutzmaßnahmen ein Energieberater eingesetzt werden sollte.

#### **3.1. Übertragung der Förderabwicklung auf die Bremer Aufbaubank**

Der Rechnungshof empfiehlt, die Förderabwicklung im Falle einer Umstellung der Förderung auf Darlehen und einer Anrechnung der KfW-Förderung auf die Bremer Aufbaubank (BAB) zu übertragen, weil sie bereits über Erfahrung mit einer ähnlich gelagerten Förderung im Bereich der Wohnraumförderung verfüge. Sie fördere die energetische Sanierung von Sozialwohnungen. Zudem sei sie in der Lage, über Förderungen der KfW zu beraten und sie zu vermitteln. Die baufachliche Prüfung der Bremer Förderanträge solle bei dieser Konstellation der Förderung von der KfW übernommen werden.

Seit 2006 wird die Projektträgerschaft für das Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ alle vier Jahre im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung

neu vergeben. Für die Vergabezeiträume 2007 bis 2010 sowie 2011 bis 2014 übt die BreMo GbR (ehemals Arbeitsgemeinschaft Bremer Wärmeschutz-Förderprogramm), ein Zusammenschluss der Bremer Energie-Konsens Service GmbH (BEKS) und des TARA Ingenieurbüros für Energie und Umwelt, Varel, die Projektträgerschaft aus und ist damit für die Förderabwicklung zuständig. Hierzu wird jährlich ein Projektträgervertrag geschlossen. Die BreMo verfügt über weitreichende Erfahrungen in allen damit zusammenhängenden Förderangelegenheiten und zeichnet sich insbesondere durch ihre Fachkompetenz in den Bereichen Gebäude und Energieeffizienz aus, die sich gewinnbringend auf das Förderprogramm, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung auswirkt.

Die Umsetzung des Wohnraumförderungsprogramms durch die BAB unterscheidet sich grundlegend von der des Wärmeschutzprogramms. Die BAB wickelt die Förderanträge zur Wohnraumförderung im Rahmen eines zwischen SUBV und BAB geschlossenen Beleihungsvertrages ab. Der Schwerpunkt der Bearbeitung bei der BAB liegt dabei in der finanztechnischen Abwicklung der Förderprojekte, nachdem diese vom zuständigen Fachreferat des SUBV in baufachlicher und förderpolitischer Hinsicht vorgeprüft wurden. Die Einhaltung der energetischen Anforderungen wird zudem von der KfW überprüft, da diese Wohnraumprojekte in der Regel mischfinanziert sind und hierfür auch KfW-Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Im Gegensatz zur BreMo verfügt die BAB nach eigener Aussage nicht über Fachpersonal, das zu einer Beurteilung von Förderanträgen nach dem Wärmeschutzprogramm aus baufachlicher bzw. energetischer Sicht in der Lage wäre. Eine Fachkompetenz, wie sie die BreMo aufweist, kann bei der BAB daher nicht vorausgesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind bezogen auf den technischen Bereich die vom Rechnungshof vermuteten Synergieeffekte nicht zu erwarten, da die BAB entsprechendes Fachpersonal einkaufen müsste. Dies gilt umso mehr, als der Projektträger für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Bremerhaven auch dort eine Vor-Ort-Präsenz und fachliche Beratung sicherstellen muss. Da der SUBV eine Umstellung der Förderung auf Darlehen – wie unter Ziffer 3.3 ausgeführt ist – nicht für sinnvoll hält, ergäben sich auch nicht die vom Rechnungshof erwarteten Synergieeffekte.

### **3.2. Vorgeschlagener Wegfall der bremischen Förderung bei adäquater Förderung Dritter**

Der Rechnungshof regt an, die bremische Förderung nicht mehr kumulativ zu vergeben, wenn Dritte, z.B. die KfW, Wärmeschutzmaßnahmen fördern.

Die KfW fördert mit ihrem Zuschussprogramm „Energieeffizient Sanieren“ seit März 2011 energetische Einzelmaßnahmen zur Gebäudesanierung wie z. B. Wärmedämmung, Fensteraustausch, Lüftungseinbau oder Heizungserneuerung in Höhe von bis zu 10 % der energetischen Sanierungskosten, maximal mit 5.000 Euro. Das Förderprogramm unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten vom bremischen Förder-

programm: Zum einen wird die Gruppe der Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten mit diesem KfW-Programm nicht erfasst. Zum anderen müssen Antragsteller bei der Inanspruchnahme der KfW-Programme einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, der die Planung und Durchführung der energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie deren Förderfähigkeit bestätigen muss.

Der SUBV ist der Auffassung, dass diese Förderung nicht ausreicht, um den gewünschten Sanierungsprozess voranzutreiben. Die Begrenzung der Zuschussförderung auf Ein- und Zweifamilienhäuser würde z.B. größere Bremer Häuser, die nicht selten in drei Wohneinheiten aufgeteilt sind, und auch die nach dem bremischen Programm geförderten Eigentumswohnanlagen mit bis zu zehn Wohneinheiten von dieser Förderung ausschließen. Auch die Notwendigkeit, einen Sachverständigen für einzelne Dämmmaßnahmen einschalten zu müssen, wird als großes Hemmnis für die Inanspruchnahme der Förderprogramme gesehen, da sie zusätzlichen Aufwand und insbesondere zusätzliche Kosten für die Antragsteller verursacht. Der SUBV sieht in der KfW-Förderung insofern keine adäquate Alternative zum Bremer Förderprogramm. Vielmehr hält er es für sinnvoll, wie alle anderen Länder und Kommunen die Kumulierbarkeit der Landesförderung mit den Bundesprogrammen zu ermöglichen, um damit ein zusätzliches Sanierungspotenzial zu erschließen.

### **3.3. Mögliche Umstellung der Förderung auf Darlehen**

Der Rechnungshof regt an, dass Bremen seine Förderung vergleichbar der anderer Länder und der bremischen Wohnraumförderung als Darlehen vergibt.

Wie im Länder-/Städtevergleich dargestellt, werden Kreditfinanzierungen für energetische Sanierungsmaßnahmen in der Regel dort angeboten, wo sie in Abhängigkeit von wohnungs- und städtebaupolitischen Maßnahmen stehen, wie in vielen Flächenländern. Alle untersuchten Kommunen dagegen fördern die energetische Gebäudesanierung im Wege eines Zuschusses.

Kreditprogramme sind für Eigenheimbesitzer und Wohnungseigentümer in der Regel nicht so attraktiv wie Zuschussprogramme. Vor allem bei kleineren Sanierungsmaßnahmen, wie sie im Rahmen des Bremer Wärmeschutzprogramms gefördert werden, erweisen sich Kredite als Hindernis für eine Sanierung. Nach einem Gutachten des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW)<sup>2</sup> werden Sanierungen vielfach aus Erspartem finanziert. Das heißt, ein Zuschuss wird hierbei zur Aufstockung eines bereits vorhandenen Kapitals in Anspruch genommen. Auch angesichts der gegenwärtig niedrigen Zinsniveaus ist die Anreizwirkung von Krediten sehr begrenzt. Zinsverbilligungen haben unter diesen Voraussetzungen nur eine relativ geringe Wirkung.

---

<sup>2</sup> Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW): erschließbare Energieeinsparpotenziale im ein- und Zweifamilienhausbestand – Eine Untersuchung des energetischen Ist-Zustands der Gebäude, aktueller Sanierungsraten, theoretischer Einsparpotenziale sowie deren Erschließbarkeit, Berlin, 2010.

Zudem ist der Verwaltungsaufwand für eine Kreditvergabe, der sich etappenweise über mehrere Jahre erstreckt, im Verhältnis zu den relativ niedrigen Darlehensbeträgen sehr hoch. Eine Darlehensgewährung in diesem Förderbereich ist insofern nicht mit der Wohnraumförderung vergleichbar, die einen anderen Adressatenkreis hat und bei der die Anzahl der Antragsteller erheblich niedriger, die Förderbeträge jedoch ungleich höher sind.

### **3.4. Bindung der Förderung an die Ausführung der Wärmeschutzmaßnahmen durch einen Fachbetrieb**

Der Rechnungshof regt an, die bremische Förderung ab einer höheren Investitionssumme an die Durchführung der Wärmeschutzmaßnahmen durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu binden. Diese Betriebe könnten die fachgerechte Anbringung der Dämmmaterialien sicherstellen. Zudem würde sich auch ein höherer regionalwirtschaftlicher Effekt als bei der Förderung des Eigenbaus einstellen.

Nach den bremischen Förderbestimmungen ist die Gebäudedämmung in Eigenleistung grundsätzlich förderfähig. Antragsteller mit geringeren finanziellen Mitteln haben damit die Möglichkeit, die zum Teil hohen Kosten für eine Gebäudedämmung zu reduzieren, indem sie Handwerkerleistungen selbst erbringen. Durch diese sozialpolitische Komponente des Förderprogramms kann ein zusätzliches CO<sub>2</sub>-Potenzial erschlossen werden. Zurzeit liegt der Anteil der in Eigenleistung erbrachten förderfähigen Dämmmaßnahmen bei rund 15 % der Förderanträge. Von den in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen waren in 2012 rund 75 % Außenwanddämmungen, rund 15 % Dachdämmungen, 7 % Kellerdecken- und 3 % Dachbodendämmungen. Insofern werden Eigenleistungen überwiegend bei den aufwändigen und damit kostenintensiven Maßnahmen vorgenommen.

Prinzipiell verspricht die Beauftragung von Fachbetrieben eine fachgerechte Ausführung der Dämmmaßnahme. Gerade bei der Außenwanddämmung, die in der Regel mit einem Wärmedämmverbundsystem ausgeführt wird, aber auch bei der Dachdämmung kommt es aus bauphysikalischen Gründen auf eine sorgfältige Umsetzung an, um spätere Bauschäden zu vermeiden. Dass eine solche Ausführung nicht nur von Fachbetrieben geleistet werden kann, lässt die bereits zwanzigjährige Förderpraxis vermuten, in der es bisher noch keine Anhaltspunkte dafür gegeben hat, dass durch in Eigenleistung durchgeführte Wärmedämmungen entsprechende Schäden aufgetreten sind. Die im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Stichprobe überprüften Dämmmaßnahmen bestätigen dies.

Die Höhe der Investitionssumme zum Maßstab für die Beauftragung eines Fachbetriebs zu machen, wird nicht für sinnvoll gehalten, da die Investitionssumme nicht zwangsläufig Aufschluss über die Komplexität eines Sanierungsvorhabens gibt, die

möglicherweise die Beauftragung von Fachbetrieben rechtfertigen würde. Hier wären eher andere Kriterien wie z.B. die gleichzeitige Dämmung von mehr als einem Gebäude-Bauteil (z.B. Dach und Außenwand) denkbar. Der SUBV wird diese Fragestellung prüfen und ggf. in die Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie aufnehmen.

Der Rechnungshof geht von der optimistischen Annahme aus, dass Gebäudeeigentümer bei einem Wegfall der Förderung von Eigenleistungen Handwerksbetriebe für ihre Dämmmaßnahme beauftragen würden. Diese Annahme kann vor dem Hintergrund des genannten hohen Anteils an Eigenleistungen im kostenintensiven Bereich der Dämmmaßnahmen nicht geteilt werden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Sanierungsaktivitäten in diesem Fördersegment ausbleiben oder zumindest spürbar nachlassen werden.

### **3.5. Einsatz eines Energieberaters vor der Umsetzung von Wärmedämmmaßnahmen**

Der Rechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob ab einer höheren Investitionssumme vor Beginn einer Wärmedämmmaßnahme ein Energieberater eingesetzt werden sollte.

Prinzipiell ist die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung für eine beabsichtigte energetische Verbesserung eines Gebäudes sinnvoll. Sie kann – je nach Umfang und Qualität der Beratung - dem Gebäudeeigentümer Informationen über den energetischen Zustand seines Gebäudes sowie über sinnvolle Sanierungsmaßnahmen geben. Im günstigsten Fall beinhaltet sie auch die Erstellung eines Energieausweises für das Gebäude. Entsprechende Gebäudeenergieberatungen sind insbesondere bei umfangreichen Sanierungsprojekten empfehlenswert, bei denen verschiedene Maßnahmen aufeinander abzustimmen sind, wie z.B. die Erneuerung einer Heizungsanlage im Zusammenhang mit einer Dämmung der Gebäudehülle. Die Beratungen sind dementsprechend kostenaufwändig. Je nach Aufwand kann eine solche Beratung für ein Einfamilienhaus zwischen 800 und 1.000 Euro kosten.

Die Höhe der Investitionssumme zum Maßstab für eine Verpflichtung zur Durchführung einer Gebäudeenergieberatung zu machen, wird aus denselben unter Ziffer 3.4 Absatz 4 genannten Gründen nicht für sinnvoll gehalten.

Von den im Städtevergleich genannten fördernden zehn Städten machen vier die Förderung von einer Energieberatung bzw. einem Energiegutachten abhängig. Während z.B. in Mannheim eine Energiebilanzierung oder ein bedarfsorientierter Gebäudeenergieausweis Fördervoraussetzung ist, fordern Münster und Freiburg eine Energiesparberatung bzw. ein Energiegutachten nach den Kriterien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). In Hamburg ist die Beauftragung eines einschlägigen baubegleitenden Sachverständigen nur für größere Vorhaben, d.h. bei ei-



ner Fördersumme über 5.000 Euro, verpflichtend. In diesem Fall fördert Hamburg mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit 1.500 Euro je Gebäude. Auch in den anderen drei genannten Kommunen wird die energetische Beratung finanziell unterstützt.

Eine umfassende Gebäudeenergieberatung als Fördervoraussetzung einzuführen, hält der SUBV nicht für sinnvoll, da hiermit durch Mehraufwand und Mehrkosten eine unverhältnismäßig hohe Hürde für die überwiegend eher kleineren Förderprojekte entstehen würde. Insofern wird wie in Hamburg auf eine entsprechende Gebäudeenergieberatung für solche Projekte verzichtet.

Eine Beratung zu energetischen Maßnahmen am Gebäude und zu den Fördermöglichkeiten auch auf Bundesebene kann im Bedarfsfall freiwillig und gebührenfrei im Rahmen des Wärmeschutzprogramms in Anspruch genommen werden. Unabhängig vom Wärmeschutzprogramm gibt es in Bremen eine Vielzahl von Beratungseinrichtungen und Aktivitäten, die die energetische Gebäudesanierung zum Gegenstand haben und auch zunehmend genutzt werden. Zudem wird eine umfassende Gebäudeenergieberatung, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Zuschuss gewährt, von der Bremer Energie-Konsens mit einem Bonus gefördert. Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012 wurden laut BAFA-Angaben jährlich rund 280 entsprechende Beratungen in Bremen durchgeführt.

## **B. BESCHLUSSVORSCHLAG**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt von dem Bericht der Verwaltung Kenntnis.

## Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung für private Gebäudeeigentümer im Ländervergleich

Land Projektträger	Fördergegenstand	Energetische Anforderungen	Art der Förderung	Förderhöhe	Bemerkungen
<b>Baden- Württemberg</b>  L-Bank Baden- Württemberg	Energiesparmaßnahmen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung; Zusatzförderung für höherwertige energetische Sanierung an Gebäuden älter 1995	KfW-Standards „Energieeffizient Sanieren“	Darlehen plus Tilgungszuschuss bei höherwertiger energ. Sanierung	Für energetische Sanierung Tilgungszuschuss bis 5.000 €, für höherwertige Sanierung Zinsverbilligung zum KfW-Kredit für 10 Jahre 0,00 %	Kumulierbarkeit mit den KfW-Programmen
<b>Bayern</b>  Bayerische Landesbodenkreditanstalt	Energetische Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der sozialen Mietwohnraumförderung in MFH ab 3 WE, Alter des Gebäudes mind. 15 Jahre	KfW-Standards „Energieeffizient Sanieren“	Darlehen	Verbilligung von KfW-Darlehen bis 1,25 %, max. 100 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 50.000,- € pro Wohneinheit	Nur für Eigentümer von Mietwohngebäuden; Belegungsbindung für Mieter mit geringem Einkommen; Kumulierbarkeit mit den KfW-Programmen
<b>Berlin</b>  Investitionsbank Berlin	Energetische Sanierung von Wohngebäuden älter 1995;  Wärmedämmung der Außenwände an Wohngebäuden älter 1984. Förderung ist gebunden an eine Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung für Erwerbslose, die von den bauausführenden Unternehmen für die Dauer der geförderten Baumaßnahme zu beschäftigen sind.	KfW-Standards „Energieeffizient Sanieren“  EnEV	Kredit  Baukostenzuschuss	Max. 100.000 €/ WE  30 €/m <sup>2</sup> gedämmter Fläche	für Investoren und Vermieter oder Wohnungsunternehmen; Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich, solange alle Förderzusagen zusammen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
<b>Brandenburg</b>  Investitionsbank Brandenburg	Energetische Sanierung im Rahmen der Schaffung (Um-/Aus-/Neubau) von selbstgenutztem Wohnraum älter Oktober 1990	EnEV -Neubauniveau	Darlehen	40.000 € 15 Jahre zinsfrei, zusätzlich jeweils 10.000 € bei Erfüllung EEWärmeG bzw. Denkmalschutz	Für innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete; Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist anzustreben.
<b>Bremen</b>  BreMo GbR	Energetische Sanierung von Wohngebäuden älter 1984	Bauteilspezifische Mindestdämmschichtdicken (vgl. Anlage 2)	Zuschuss	m <sup>2</sup> -Fördersätze (vgl. Anlage 2)	Kumulierung nach KfW- u. BAFA-Konditionen möglich.

**Anlage 1**

<b>Land Projektträger</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Energetische Anforderungen</b>	<b>Art der Förderung</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Hamburg</b> Hamburgische Wohnungsbau- kreditanstalt	Energetische Modernisierung von Wohngebäuden für Gebäude älter 1995 Bauteilverfahren oder Bilanzverfahren (Energiepass)	Bauteilspezifische Mindestdämm- schichtdicken ähnlich Bremen (vgl. Anlage 2)	Zuschuss	m <sup>2</sup> -Fördersätze oder Förder- satz je kWh Einsparung (vgl. Anlage 2)	Kumulierung nach KfW- u. BAFA-Konditionen möglich.
<b>Hessen</b> Umweltministe- rium Hessen	Maßnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduzierung in Wohngebäuden	KfW- Effizienzhaus 100 nach EnEV 2009	Zuschuss	Jeweils pro Gebäude: Außenwand: 2.000-4.000 €, Dach: 1.000-2.000 €, Dachbo- den: 600-1.000 €, Kellerdecke: 600-1.000 €	Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich.
<b>Niedersachsen</b> Investitions- und Förderbank Nie- dersachsen	Energieeffiziente Sanierung von Wohnge- bäuden älter 1995	Außenwand: 20 cm, Dach/ Dach- boden: 25 cm, Kellerdecke: 14 cm (bei WLG 035)	Darlehen	Zinszuschuss auf KfW- Darlehen Nr. 152, max. 50.000 €/WE	Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich, solange alle Förderzusagen zusammen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
<b>Nordrhein- Westfalen</b> NRW-Bank	Bauliche Modernisierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Ener- gieeffizienz in Miet- und Genossen- schaftswohnungen und in selbstgenutz- tem Wohneigentum älter 1995	EnEV	Kredit	Max. 40.000 € pro Wohnung, max. 80 % der förderfähigen Kosten; bis 20 Jahre 0,5 % fest	Energieausweis vor Umset- zung erforderlich; Kumulie- rung mit KfW-Programmen nicht eingeschränkt
<b>Mecklenburg- Vorpommern</b> Landesförder- institut M-V	Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen	EnEV	Darlehen	Max.30.000 € pro Wohnung	Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich.
<b>Rheinland-Pfalz</b> Investitions- und Strukturbank RP	Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Verringerung des Energiebedarfs um 20 %	Darlehen	Max. 60.000 € bei 4-Personen- Haushalt	Einkommensabhängige För- derberechtigung; Kumulie- rung mit KfW-Programmen nicht eingeschränkt
<b>Saarland</b> Saarländische Investitionskre- ditbank	Wärmedämmmaßnahmen an Gebäude- hülle i.R. der Wohnraumförderung	EnEV	Kredit	Bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, max. 50.000,- € je Wohnung	Einkommensabhängige För- derberechtigung, Belegungs- bindung, Kumulierung mit Förderung aus anderen Lan- desprogrammen ist ausge- schlossen.

**Anlage 1**

<b>Sachsen</b> Sächsische Aufbaubank	Energetische Sanierung von Wohngebäuden, die in bestimmten Entwicklungsgebieten liegen und älter als 2 Jahre sind	Übertreffen der EnEV	Darlehen	Bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, max. 50.000,- € je Wohneinheit	Kumulierung ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Förderung die Summe der Gesamtkosten nicht übersteigt.
<b>Land</b> Projektträger	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Energetische Anforderungen</b>	<b>Art der Förderung</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Maßnahmen entsprechend KfW-Programmen für Gebäude älter 1995	KfW-Standards „Energieeffizient Sanieren“	Darlehen	Zinszuschuss zu KfW-Darlehen, max. 50.000,- €/Wohneinheit	Inanspruchnahme von KfW-Förderung ist Voraussetzung
<b>Schleswig-Holstein</b> Investitionsbank Schleswig-Holstein	Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden i.R. der sozialen Wohnraumförderung	Sanierungsmaßnahmen müssen CO <sub>2</sub> -Ausstoß um 20 % verringern	Zuschuss	10 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 <sup>3</sup> /WE, max. 50.000 €/Vermieter	Auf bestimmte Gebiete sozialer Wohnraumförderung und Eigentümer von max. 20 WE beschränkt; Energetische Bewertung des Gebäudes erforderlich; Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich, solange alle Förderzusagen zusammen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen
<b>Thüringen</b> Thüringer Aufbaubank	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen älter 1995	EnEV bzw. KfW-Standards „Energieeffizient Sanieren“	Darlehen	Max. 85 % der förderfähigen Kosten, max. 50.000 €/WE	Kumulierung mit anderen Programmen ist möglich, solange alle Förderzusagen zusammen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen (ausgenommen KfW-Programm Energieeffizient Sanieren - Zuschuss).

**Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung (bauteilbezogene Zuschussförderung) für private Gebäudeeigentümer im Städtevergleich**

Stadt Projektträger	Bauteil	Mindest- dämmdicke bei WLG 035 (cm)	Förderung (€/m <sup>2</sup> Dämmfläche)	Weitere Förderungen	Bemerkungen
<b>Bremen</b>  BreMo GbR	Außenwand	14	14,00		Baualter: vor 1984; nach KfW-Konditionen kumulierbar; Eigenleistung möglich; Qualitätssicherungsmaßnahmen als Fördervoraussetzung für Dach- und Kerndämmung
	Mauerzwischenraum	5	2,00		
	Dach	18	6,00		
	Dachboden	24	4,50		
	Kellerdecke/Sohle	10	4,50		
<b>Hamburg</b> Hamburgische Investitions- und Förderbank	Außenwand	16	12,00	Innendämmung der Außenwand, Fenster, Sachverständige, hydraulischer Abgleich der Heizung, nachhaltige Dämmstoffe	Baualter: vor 1995; nach KfW- u. BAFA-Konditionen kumulierbar (außer Luftdichtheitsmessung, hydr. Abgleich, Sachverständiger); baubegleitender Sachverständiger bei Fördersummen von über 5.000 € verpflichtend; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig
	Mauerzwischenraum	5	2,00		
	Dach	32	10,00		
	Dachboden	32	5,00		
	Kellerdecke/Sohle	14	5,00		
<b>Hannover</b>  proKlima energcity-Fonds	Außenwand	18	5,00	Innendämmung der Außenwand, Fenster, Lüftungsanlagen, Heizung, Gebäudeenergieberatung, KfW-Effizienzhaus-Zusatzförderung, Zusatzförderung für 3 Maßnahmen nach proKlima-Standard, Qualitätssicherung „Passivhaus-Gebäudehülle“	Keine Baualtersgrenze.; mit anderen Förderungen kumulierbar; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	23	5,00		
	Dachboden	23	5,00		
	Kellerdecke/Sohle	12	5,00		

Stadt Projektträger	Bauteil	Mindest- dämmdicke bei WLG 035 (cm)	Förderung (€/m <sup>2</sup> Dämmfläche)	Weitere Förderungen	Bemerkungen
<b>Stuttgart</b>  Energieberatungs- zentrum Stuttgart	Außenwand	18	10,00	Fenster, Heizung, Energiediagnose,	Baualter: vor 1999; nur Maßnahmen, die das gesamte Gebäude betreffen; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig; Kumulierung mit KfW-Programmen möglich, aber Kürzung des städtischen Zuschusses um 20 %
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	25	25,00		
	Dachboden	--	--		
	Kellerdecke/Sohle	--	--		
<b>Düsseldorf</b>  Serviceagentur Altbausanierung SAGA	Außenwand	18	15,00	Fenster, Heizung, hydraulischer Abgleich, Qualitätssicherungsmaßnahmen	Baualter: k.A.; mit anderen Förderungen kumulierbar bis max. 50 % der Gesamtkosten; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	18	10,00		
	Dachboden	20	8,00		
	Kellerdecke/Sohle	12	8,00		
<b>Mannheim</b>  Klimaschutzagentur Mannheim	Außenwand	18	25,00	Fenster, Energiebilanzierung wird im Rahmen von „Wärmepass Mannheim“ übernommen	Baualter: vor 1984; Energiebilanz vor Sanierung; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig, Kumulierung uneingeschränkt möglich
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	18	20,00		
	Dachboden	18	10,00		
	Kellerdecke/Sohle	--	--		
<b>Münster</b>  Amt für Wohnungswesen	Außenwand	18	10,00	Fenster, Lüftungsanlagen, Bonusförderung für umfangreiche Sanierung: 750 € für EFH/ZFH, 1.250 € für MFH, Baubegleitung max. 500 €	Baualter: vor 1995; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig, Energiegutachten nach BAFA vor Sanierung erforderlich; Kumulierung uneingeschränkt möglich
	Mauerzwischenraum	5	2,00		
	Dach	18	10,00		
	Dachboden	18	10,00		
	Kellerdecke/Sohle	14	5,00		

Stadt Projektträger	Bauteil	Mindest- dämmdicke bei WLG 035 (cm)	Förderung (€/m <sup>2</sup> Dämmfläche)	Weitere Förderungen	Bemerkungen
<b>Freiburg</b>  Umweltschutzamt	Außenwand	17	8,00	Bonus für KfW- Effizienzhausstandard 1.000 – 7.000 €, Energiesparberatung max. 100 €;	Baualter: vor 1995; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig, Energiesparberatung vor Sanierung; Kumulierung uneingeschränkt möglich
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	17	12,00		
	Dachboden	17	4,00		
	Kellerdecke/Sohle	13	4,00		
<b>Wiesbaden</b>  Klimaschutzagentur Wiesbaden	Außenwand	15	12,00	Fenster, Heizung	Baualter: vor 2009; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig; Kumulierung möglich
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	15	10,00		
	Dachboden	15	5,00		
	Kellerdecke/Sohle	12	5,00		
			<b>Förderung (€/m<sup>2</sup> Wohnfläche)</b>		
<b>München</b>  Bauzentrum München	Außenwand	18	35,00 max. 3.500 €/WE	Fenster, Baubegleitung, nachhaltige Dämmstoffe, Heizung, hydraulischer Abgleich	Keine Baualtersgrenze; nach KfW- u. BAFA-Konditionen kumulierbar; nur Fachbetriebsleistungen förderfähig; nach Abschluss der Maßnahmen Vorlage eines bedarfsorientierten Energieausweises
	Mauerzwischenraum	--	--		
	Dach	18	5,00 max. 500 €/WE		
	Dachboden	18	5,00 max. 500 €/WE		
	Kellerdecke/Sohle	14	5,00 max 500 €/WE		